

Einfache Anfrage Reimann-Wil vom 4. Juli 2006

## Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. August 2006

Ausgelöst durch den Zuwachs an Transparenz, den die Inbetriebnahme des Ratsinformationssystems mit sich gebracht hat, erkundigt sich Lukas Reimann-Wil mit einer Einfachen Anfrage vom 4. Juli 2006 nach dem Stand des in Erarbeitung befindlichen kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes. Er stellt auch Fragen zur Grundhaltung von Regierung und Verwaltung dem Öffentlichkeitsprinzip gegenüber.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die im Jahr 2003 in Kraft getretene Kantonsverfassung verankert in Art. 60 die Pflicht der Behörden, von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit zu informieren, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Die Kantonsverfassung sieht ein Gesetz vor, das die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen regelt.

Die Kantonsverfassung vollzieht damit den Wechsel vom früher allgemein verbreiteten Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum heute sich durchsetzenden Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Die Umkehrung des Prinzips ist Ausdruck eines Kultur- und Mentalitätswandels. Dieser Wandel ist de facto im Verwaltungsalltag jedoch seit längerem vollzogen. Älter als die Bestimmung in der Kantonsverfassung ist jene im Staatsverwaltungsgesetz, die eine aktive und offene Information der Öffentlichkeit vorschreibt. Auch das Kommunikationskonzept der Regierung und der Verwaltung des Kantons St.Gallen, das die Regierung am 29. Juni 1999 erlassen hat, legt fest, dass der Kanton aktiv, offen, offensiv, umfassend, frühzeitig und kontinuierlich über seine Tätigkeit informieren muss.

Die in der Einfachen Anfrage gestellten Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Regierung und Verwaltung befürworten die Grundsätze des Öffentlichkeitsprinzips. Transparenz und eine aktive, offene Informationspraxis stärken das Vertrauen in die staatlichen Behörden.
2. Das Öffentlichkeitsprinzip wird von Regierung und Verwaltung weder verzögert noch halbherzig umgesetzt.
3. Der Entwurf für ein Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung ist in Vorbereitung. Wichtige materielle Vorarbeiten liegen bereits vor. Zurzeit sind verschiedene gesetzestechnische Möglichkeiten in Prüfung. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob das Öffentlichkeitsprinzip in einem separaten Gesetz geregelt oder in das Staatsverwaltungsgesetz integriert werden soll. Als weitere Alternative wird geprüft, ob das Öffentlichkeitsprinzip in einem eigenen Gesetz oder zusammen mit dem Datenschutz zu normieren ist. Ausserdem ist vorgesehen, die Rechtslage im Bereich der öffentlichen Statistik zu klären und zu konsolidieren. Da der öffentlichen Statistik unter anderem die Funktion zukommt, statistische Informationen bereitzustellen über die Tätigkeit des Staates sowie solche, die sich aus der Tätigkeit des Staates generieren lassen, besteht ein Zusammenhang mit der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips.
4. Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat den Entwurf des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung im Lauf des Jahres 2007 vorzulegen.